

Menschenhandel

Arbeitsausbeutung

Sexuelle Ausbeutung

Ausbeutung von Betteltätigkeit
und strafbaren Handlungen

Organisierte und Rituelle Gewalt



Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.

1. Einleitung	3
2. Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung	5
3. Rechtliche Entwicklung	12
4. Die Arbeit des KOK e.V.	15
5. Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel	20
6. Vernetzung und Kooperation mit anderen Beratungsstellen	26
7. Was muss getan werden?	28

Weiterführende Informationen
Kontakt und Spenden

1. Einleitung

Menschenhandel liegt vor, wenn eine Person unter Ausnutzung ihrer Zwangslage in eine Ausbeutungssituation gebracht wird. Dies kann in verschiedenen Formen und Bereichen erfolgen:

- ausbeuterische Arbeitsverhältnisse
- sexuelle Ausbeutung
- Ausbeutung in der Ehe
- Ausbeutung der Betteltätigkeit
- Ausbeutung strafbarer Handlungen
- erzwungene Organentnahme

Menschenhandel ist eine schwere Menschenrechtsverletzung und ein Verstoß gegen die Unversehrtheit und Würde des Menschen.

Mit Beginn der 1980er Jahre wurden in den Frauenberatungsstellen in Deutschland vermehrt Betroffene von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung identifiziert und das Thema zunehmend thematisiert. Seither haben sich spezialisierte Unterstützungsstrukturen entwickelt, die vielfach auch Fälle von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung bzw. von ausbeuterischen Beschäftigungsverhältnissen betreuen. Verstärkt werden in jüngerer Vergangenheit auch Fälle bekannt, in denen Personen zu Bettlei oder Straftaten gezwungen und dabei ausgebeutet werden.

Die vorliegende Broschüre ist **Teil einer Reihe von Informationsbroschüren**. Sie haben zum Ziel, **jeweils eine Ausbeutungsform** eingehender zu beleuchten und über Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Betroffene in

Deutschland zu informieren. Dabei werden insbesondere die **Angebote und Arbeit der im KOK e.V.** organisierten Fachberatungsstellen vorgestellt.

Die hier vorliegende Broschüre beschäftigt sich mit Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung.

2. Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung

Wird von **Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution** gesprochen, ist darunter zu verstehen, dass die Zwangslage oder Hilflosigkeit einer Person ausgenutzt wird, um sie dazu zu bringen, in der Prostitution zu arbeiten oder andere sexuelle Dienstleistungen, durch die sie ausgebeutet wird, anzubieten. Die Betroffenen sind in ihrer Handlungsfreiheit so weit eingeschränkt, dass sie keine freien Entscheidungen bezüglich der Tätigkeit mehr treffen können. Sie werden nicht oder nicht angemessen entlohnt und/oder müssen unter extrem schlechten Bedingungen arbeiten.

Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung muss **von der Tätigkeit in der Prostitution unterschieden** werden. Die Ausübung der Prostitution ist eine legale Tätigkeit in Deutschland und seit der Einführung des Prostitutionsgesetzes nicht mehr sittenwidrig. Eine selbstbestimmt in der Prostitution tätige Person kann über Arbeitsbedingungen und angebotene Praktiken selbst entscheiden. Seit 2017 wird die Ausübung der Prostitution sowie das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes durch das Prostituiertenschutzgesetz geregelt. Wird die in der Prostitution tätige Person überwacht und ausgebeutet, ist dies als **Ausbeutung von Prostituierten** oder **Zuhälterei** gemäß §§ 180a, 181a StGB **strafbar**.

In **Deutschland** ist Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung seit 1973 strafbar. 2016 wurden die Straftatbestände in diesem Bereich zuletzt reformiert. Die strafrechtlichen

Vorschriften bzgl. Menschenhandel und sexueller Ausbeutung lassen sich – vereinfacht – nun in drei Handlungen aufteilen:

- Rekrutierung (Menschenhandel)
- Veranlassen der ausbeuterischen Tätigkeit (Zwangsprostitution)
- Ausbeutung (Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei)

Strafrechtlich liegt Menschenhandel nach § 232 StGB dann vor, wenn die persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder Hilflosigkeit einer Person, die mit dem Aufenthalt in einem anderen Land verbunden ist, ausgenutzt wird und sie mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung angeworben, transportiert oder beherbergt wird.

Das tatsächliche Veranlassen der ausbeuterischen Tätigkeit, d.h. die betroffene Person dazu zu bringen, die Prostitution oder sexuelle Tätigkeit aus- oder fortzuführen, ist unter **§ 232a StGB Zwangsprostitution** erfasst. Dies kann, muss aber nicht, dieselbe Person sein, die die Anwerbung oder den Transport übernommen hat.

Verhältnisse, die als **Ausbeutung von Prostituierten oder Zuhälterei (§§ 180a/181a)** erfasst werden, zeichnen sich z.B. durch schlechte Bezahlungen, überlange Arbeitszeiten, überhöhte Vermittlungsgebühren und/oder Mietzahlungen, gefährliche Arbeitsbedingungen und Vorenthalten des Lohns aus. Betroffene können

nicht mehr frei über das Ob und Wie sie ihre Tätigkeit in der Prostitution ausüben, entscheiden. **§ 233a StGB** schließlich deckt Fälle ab, in denen die sexuelle **Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung** stattfindet. Entgegen einer weitverbreiteten Annahme setzt die rechtliche Definition des Menschenhandels keinen Grenzüberschritt voraus. Für alle Formen des Menschenhandels gilt also, dass grundsätzlich alle **Personen** betroffen sein können, wobei jene besonders verletzlich sind, die bspw. nicht über Sprach-, Orts- oder Rechtskenntnisse verfügen oder weil sie sich in einer prekären Lebenssituation befinden.

Wichtig ist, **Menschenhandel und Schleusung zu unterscheiden**. Schleuser*innen ermöglichen Migrant*innen das irreguläre Überqueren nationaler Grenzen und profitieren von diesem Grenzüberschritt. Auch hier wird mitunter Täuschung und Gewalt angewandt. Der Unterschied zum Menschenhandel ist jedoch der, dass Profit aus dem Grenzüberschritt und nicht – wie beim Menschenhandel – aus der Ausbeutung der Person durch eine Tätigkeit geschlagen wird. Es ist allerdings möglich, dass beide Straftaten ineinander übergehen und eine Person nach einer Schleusung von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen ist.

Gründe, warum Personen betroffen sein können, sind u.a., dass sie durch Täuschung zur Prostitutionsausübung gebracht werden. Angeworben über Zeitungsinserate, Bekannte oder Agenturen, werden die Betroffenen über die **Art der Tätigkeit getäuscht**.

Darüber hinaus kommt es vor, dass die Betroffenen sich freiwillig für die Prostitutionsausübung entscheiden, dann aber mit **Arbeitsbedingungen** konfrontiert sind, denen sie vorher **nicht zugestimmt** haben und in denen sie gezwungen werden, zu verbleiben. Beispielsweise durch hohe, fiktive Schuldenbeträge für Einreise, Passbeschaffung etc. werden vor allem ausländische Betroffene in ein Abhängigkeitsverhältnis gedrängt und müssen einen Großteil des erwirtschafteten Verdienstes an die Täter*innen abführen.

In manchen Fällen werden Mädchen und junge Frauen durch die sogenannte **Loveboy-Methode** angeworben. Die Täter täuschen den Betroffenen eine Liebesbeziehung vor, um sie anschließend über eine emotionale Abhängigkeit in die Prostitution zu drängen und auszubeuten.

Merkmale von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, Zwangsprostitution und Ausbeutung können unter anderem sein:

- Entwendung der Ausweispapiere oder Ausstellung mit falschen Papieren
- gefügig machen durch sexuelle und körperliche Gewalttaten oder durch Verabreichung von Alkohol, Drogen und Medikamenten
- Ausübung von Druck auf die Betroffenen, z.B. durch Vortäuschung guter Verbindungen zur Polizei oder durch Videoaufnahmen oder Fotos
- ständige Überwachung
- unzumutbare Unterkünfte

- Drohungen, die Familie über die Arbeit in der Prostitution zu informieren oder Gewaltandrohungen gegen die Betroffene oder deren Angehörige
- Abgabe aller/des größten Teils der Einnahmen
- Schuldknechtschaft (Abarbeitung von tatsächlichen oder angeblich entstandenen Schulden)

Laut Bundeslagebild Menschenhandel des Bundeskriminalamtes kommen die Betroffenen derzeit vorwiegend aus Deutschland und aus Ost- und Südosteuropa. Die Fachberatungsstellen berichten ebenfalls von vielen Betroffenen aus diesen Herkunftsländern. Zusätzlich beraten sie aber auch viele Betroffene aus westafrikanischen Ländern, vorwiegend aus Nigeria. Zu beachten ist jedoch, dass es sich hierbei nur um die Fälle handelt, die den Beratungsstellen und/oder der Polizei bekannt geworden sind.¹ Eine tatsächlich abschließende Aussage über die Herkunftsländer der Betroffenen kann auf Grund des großen Dunkelfeldes nicht getroffen werden. Selbiges gilt auch hinsichtlich des Geschlechts der Betroffenen. Wenngleich davon ausgegangen werden kann, dass überwiegend Frauen und Mädchen von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung betroffen sind, befinden sich auch Männer und Trans*-Personen unter den Betroffenen.

¹ Vgl. hierzu auch das Lagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2020 des Bundeskriminalamtes sowie *Datenerhebung zu Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland – Bericht des KOK e.V. 2020/2021*

Tanja ist eine aufgeschlossene junge Frau und wohnt mit ihrer Familie in der Nähe von Kiew. Sie ist 21, hat die Schule beendet, aber keine Ausbildungsstelle gefunden. Tanja und ihr Freund wollen heiraten, doch ein fester Arbeitsplatz und das Geld zum Leben fehlen ihnen noch dazu.

Eines Tages kommt ein langjähriger Bekannter der Familie zu Besuch und eröffnet Tanja die Möglichkeit, nach Deutschland zu reisen und in einem Restaurant zu arbeiten. Das angebotene Gehalt wäre ausreichend, um selbst etwas zu sparen und dazu noch die Familie in der Heimat zu unterstützen. Tanja sagt zu.

Nach kurzer Zeit beginnt für Tanja die Reise ins vermeintliche Glück. Ausgestattet mit einer kleinen Reisetasche, ihrem Pass und \$ 200 für die Reise. Die Einreise nach Polen ist legal und verläuft problemlos. Kurz vor Deutschland soll Tanja ihren Pass abgeben und sich in einem LKW verstecken, da die Einreise nicht »normal« vonstattengehen kann. Tanja wird skeptisch, tut aber wie ihr geheißen. Im LKW sind noch weitere Personen versteckt

Nach langer Fahrt treffen sie in Berlin ein. Tanja soll 3000 Euro für die Reise bezahlen. Von dieser

Vereinbarung wusste Tanja nichts und ahnt bereits, dass etwas schief gelaufen ist. Man offenbart ihr, dass sie in einem Bordell arbeiten muss, da sie das Geld nicht anders aufbringen kann. Sie kommt in ein Berliner Bordell und muss mehrere Freier pro Tag bedienen. 70 % ihrer Einnahmen muss sie an ihre Zuhälter abgeben, von den restlichen 30 % ihren »Reisekredit« abzahlen und für ihre eigene Kleidung und Verpflegung aufkommen.

Tanja hat Angst und empfindet ihre Situation als ausweglos. Sie spricht kein Deutsch. Als »Illegale« würde sie von der Polizei schlecht behandelt werden, drohen ihr ihre Zuhälter. Und ihrer Familie würden sie einen »Besuch« abstatten, wenn Tanja flieht.

Bei einer Razzia der Polizei wird sie festgenommen. Sie hat Angst vor dem was kommt, doch sie merkt auch, dass sie nicht nur »Täterin« sondern auch ein Opfer von Menschenhandel ist. Die Polizei klärt sie u. a. über die Möglichkeit auf, sie geschützt bei einer Organisation unterzubringen. Die Polizei stellt den Kontakt zu KobraNet her.

KobraNet, Dresden

3. Rechtliche Entwicklung

Im Gegensatz zu anderen Ausbeutungsformen ist Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung sowohl in den Medien und der Gesellschaft als auch in der internationalen Gesetzgebung schon seit vielen Jahren ein sensibles und oft diskutiertes Thema. Bereits Anfang des 20. Jahrhunderts wurden verschiedene internationale Abkommen zum »Schutz gegen Mädchenhandel« (1904), zur »Unterbindung des Frauen- und Kinderhandels« (1921) oder zur »Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer« (1949) geschlossen und international Anstrengungen unternommen, Fälle von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung zu bekämpfen.²

Im Jahr 2003 trat das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der **Vereinten Nationen** gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität – das sogenannte Palermo-Protokoll – in Kraft. Es stellt das erste völkerrechtliche Abkommen dar, dass spezifisch die Bekämpfung des Menschenhandels im Rahmen der internationalen Verbrechensbekämpfung thematisiert.

Auf europäischer Ebene wurde im Jahr 2005 ein ergänzendes und weiterentwickeltes Übereinkommen geschlossen – das Übereinkommen des **Europarates** zur Bekämpfung des Menschenhan-

dels (CETS No. 197). In der Konvention werden erstmals Schutz und Unterstützung der Betroffenen gleichrangig mit der Strafverfolgung und Bekämpfung des Menschenhandels in den Mittelpunkt gestellt.

2011 einigten sich die Mitgliedstaaten der **Europäischen Union** auf eine Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (RiLi 2011/36/EU), die einen bestehenden Rahmenbeschluss erweiterte und ersetzte. Die Richtlinie sieht Mindeststandards zur Bekämpfung von Menschenhandel und zur Unterstützung Betroffener vor und verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, neben sexueller Ausbeutung und Arbeitsausbeutung auch die Ausnutzung von Betteltätigkeit, das Ausnutzen strafbarer Handlungen sowie Handel mit Personen zum Zweck der Organentnahme als Formen von Menschenhandel im nationalen Recht unter Strafe zu stellen.

In **Deutschland** ist Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung seit Anfang der 1970er Jahre strafbar. Seit der letzten Reform in diesem Bereich im Jahr 2016 wird Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung in § 232 StGB, Zwangsprostitution in § 232a StGB und die Ausbeutung von Prostituierten in §§ 180a bzw. 181a StGB geregelt. Findet die sexuelle Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung statt, fällt das unter § 233a StGB.

2 Vgl. Vereinte Nationen (1949), A / RES / 317 (IV), Präambel Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer.

Bei Personen unter 21 Jahren ist es unerheblich, ob eine Zwangslage oder Hilflosigkeit vorliegt – allein durch Anwerbung oder Transport die sexuelle Ausbeutung zu ermöglichen, kann unter Menschenhandel fallen.

Als erschwerend und damit strafverschärfend werden u. a. Fälle angesehen, in denen (schwere) körperliche Gewalt angewandt wird und/oder das Opfer minderjährig ist und/oder der*die Täter*in Mitglied einer Bande.

In der Praxis werden viele Täter*innen jedoch nur zu Bewährungsstrafen verurteilt bzw. kommt es auch immer wieder zu Einstellungen der Strafverfahren oder es wird auf andere Delikte ausgewichen. Wenn in einigen Fällen das Gericht Schmerzensgeld und Entschädigung zuspricht, ist das in der Realität noch keine Garantie dafür, dass die Betroffenen das Geld auch wirklich erhalten.

4. Die Arbeit des KOK e.V.

Der 1999 gegründete Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V. setzt sich für Betroffene von Menschenhandel und von Gewalt betroffene Migrantinnen ein. Der KOK bildet nicht nur bundes- sondern auch europaweit die einzige Koordinierungsstelle mit diesem Fokus und wird als Modell für eine erfolgreiche Vernetzung gesehen.

Wesentliches **Ziel** des KOK e.V. und seiner Mitgliedsorganisationen ist die Stärkung und Durchsetzung der Rechte der Betroffenen von Menschenhandel.

Weitere Ziele der Arbeit des KOK e.V. sind:

- die Umsetzung nationaler und internationaler Standards im Umgang mit den Betroffenen
- die Implementierung einer Frauen- und Menschenrechtsperspektive in Politik und Gesellschaft
- die Unterstützung der bestehenden Struktur der Fachberatungsstellen
- die Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen von Menschenhandel und der von Gewalt betroffenen Frauen

Im KOK ist die **Mehrheit der in Deutschland bestehenden spezialisierten Fachberatungsstellen (FBS) für Betroffene von Menschenhandel** organisiert sowie andere Organisationen, die sich mit diesen Themenbereichen auseinandersetzen:

- Fachberatungsstellen und Zufluchtswohnungen für Betroffene von Menschenhandel
- autonome Migrantinnenprojekte
- Beratungsstellen für Prostituierte
- Frauenhäuser
- Frauen- und Menschenrechtsverbände
- Vereine in kirchlicher Trägerschaft
- Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Zudem hat der KOK e.V. zwei außerordentliche Mitgliedsorganisationen, eine Fachberatungsstelle in der Schweiz und eine in Italien (Südtirol).

Der KOK e.V. arbeitet mit **intersektionalem Verständnis**, d.h. mit dem Wissen um vielfältige Diskriminierungsformen, die zusammenwirken und sich verstärken können. Der Schwerpunkt der Arbeit des KOK e.V. ist die **Interessenvertretung von Frauen**, insbesondere Migrantinnen. Darüber hinaus arbeitet der KOK e.V. aufgrund seiner Erfahrung mit einer für alle Betroffenen-gruppen übergreifenden Expertise.

Die **Geschäftsstelle des KOK e.V.** beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit folgenden **Arbeitsbereichen**:

- Bundesweite und internationale Vernetzung von Fachberatungsstellen und anderen NGOs
→ **Vernetzungstreffen, Konferenzen**
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit
→ **Publikationen, Newsletter, Webseite etc.**
- Sensibilisierung und Bildungsarbeit zum Thema Menschenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess
→ **Schulungen, Fachvorträge, Wanderausstellung, etc.**
- Gremien- und Vernetzungsarbeit
→ **interministerielle/interdisziplinäre Arbeitsgruppen**
- Advocacy und Politikberatung
→ **Stellungnahmen; Politikberatung auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene**

Der KOK e.V. wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert.

Ein junges afrikanisches Mädchen, Lisha, lernte bei einer Feier in ihrem Heimatland eine ältere Frau kennen, die sich von Lishas handwerklichen Fähigkeiten begeistert zeigte. Später schlug sie ihr vor, nach Deutschland zu gehen. Dort verdiene sie mit ihrer Arbeit viel mehr Geld. Die Reisekosten könne sie nach und nach zurückzahlen.

Lisha sah ihre große Chance. Ihren Verwandten, die sie nach dem gewaltsamen Tod ihrer Eltern aufgenommen hatten, fiel sie zunehmend zur Last. Vor der Abreise brachte die Frau Lisha zu einem Voodoo-Meister. Dort musste sie schwören, die 30.000 Euro Reisekosten so schnell wie möglich zurückzuzahlen. Da Voodoo Alltag in ihrer Heimat ist, war Lisha darüber nur wenig verwundert.

In Deutschland angelangt, verlangte man von Lisha, in einem Bordell zu arbeiten. Sie musste einen hohen Tagesumsatz schaffen. Tat sie das nicht, wurde sie bedroht, geschlagen und vergewaltigt. Einmal lief sie mit einem Freier weg, woraufhin die Täter Lishas Familie in Afrika bedrohten. Die Familie bat Lisha am Telefon inständig, weiter zu arbeiten, damit sie in Afrika nicht weiterhin in Angst und Schrecken leben müsste. Lisha kehrte daraufhin ins Bordell zurück.

Als es für sie immer unerträglicher wurde, ergriff sie trotz ihrer eigenen Todesangst und der Angst um ihre Familie nach einigen Monaten die Flucht. Ein Freier half ihr dabei und ging mit ihr direkt zur Polizei. Dort sagte sie gegen die Täter aus und die Fachberatungsstelle JADWIGA wurde eingeschaltet.

Die Fachberatungsstelle konnte Lisha durch folgende Angebote unterstützen:

- JADWIGA besorgte eine sichere Unterkunft in einer Schutzwohnung,
- begleitete Lisha oft zum Arzt, da die Zeit in den Bordellen körperliche Spuren bei ihr hinterlassen hatte,
- JADWIGA koordinierte die Hilfen mit Ämtern und Behörden,
- begleitete Lisha zur Polizei und zum Gericht,
- vermittelte sie in einen Deutschkurs,
- gab Unterstützung bei der Arbeitssuche,
- leistete kontinuierlich psychosoziale Unterstützung durch regelmäßige Treffen.

Jadwiga, München

5. Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel

Betroffene von Menschenhandel finden bei den im KOK e.V. organisierten Fachberatungsstellen (FBS) anonyme, kostenlose, vertrauliche und von staatlichen Institutionen unabhängige, **ganzheitliche Beratung und Unterstützung**. Die FBS stehen den Betroffenen mit einem umfangreichen Beratungsangebot zur Seite und versuchen dadurch, die Lebensverhältnisse der Betroffenen nachhaltig zu verbessern und sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen. Betroffene werden von den FBS psychosozial unterstützt und im Hinblick auf ihre rechtliche Situation, sei es zu sozial-, aufenthalts-, arbeits- oder zivilrechtlichen Fragen, beraten bzw. zu Rechtsanwält*innen vermittelt. Auch Unterbringung/Vermittlung von Unterkunft, medizinische Hilfe und Prozessbegleitung gehören zu ihren Aufgaben. Vielfach findet auch eine Begleitung zu Terminen bei Behörden statt. Darüber hinaus wird bei Bedarf die Rückkehr in die Herkunftsländer organisiert.

Die Angebote sind nicht auf Personengruppen bestimmter Regionen oder Länder ausgerichtet. Unterstützung und Beratung wird unabhängig von Staatsbürgerschaft und Aufenthaltsstatus gewährleistet.

Die Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen weisen langjährige Erfahrungen im Bereich von **psychosozialer Betreuung von Betroffenen** auf und sind für die Bedürfnisse der meist traumatisierten Frauen und Mädchen sensibilisiert. Mit Unterstützung von **muttersprachlichen Berater*innen** oder Dolmetscher*innen

kann eine umfassende, tiefgehende und individuelle Betreuung der Betroffenen gewährleistet werden.



Entsprechend ihrer Entstehungsgeschichte arbeiten viele Fachberatungsstellen des KOK mit einem **Fokus auf Frauen**; unabhängig von der Form der Ausbeutung die diese erfahren haben. Viele der KOK-Mitgliedsorganisationen betreuen mitunter auch **Männer und ganze Familien**. Darüber hinaus werden immer wieder auch betroffene **Minderjährige** unterstützt und beraten oder andere Akteure im Bereich Kinder- und Jugendschutz flankierend unterstützt.

Neben der umfassenden und ganzheitlichen Betreuung von Betroffenen von Menschenhandel beinhaltet das Angebot der Fachberatungsstellen auch Schulungs- und Informationsveranstaltungen, deren Ziel die Sensibilisierung für das Thema Menschenhandel ist.

Dazu zählen beispielsweise:

- Fortbildungen zur Prävention
- Schulungen von Strafverfolgungsbehörden
- Informationen für potentiell betroffene Personen
- Organisation von Netzwerkworkshops, an denen u. a. Polizei, Rechtsanwält*innen, Mitarbeiter*innen relevanter Behörden etc. teilnehmen
- Gespräche mit Schüler*innen oder Erziehungspersonen

KOK-Mitgliedsorganisationen und deren Zweigstellen



Im KOK vernetzte spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel und angrenzende Themen:

Baden-Württemberg:

Fraueninformationszentrum FIZ – Stuttgart,
FreiJa Freiburg, FreiJa Kehl, Mitternachtsmission
Heilbronn

Bayern:

JADWIGA München, JADWIGA Nürnberg,
SOLWODI Augsburg, SOLWODI Bad Kissingen,
SOLWODI München, SOLWODI Passau,
SOLWODI Regensburg

Berlin:

Ban Ying, Frauentreff Olga, Hydra, IN VIA Berlin,
ONA, SOLWODI Berlin

Brandenburg:

IN VIA Brandenburg – Königs Wusterhausen,
IN VIA Streetwork – Königs Wusterhausen

Bremen: BBMeZ

Hamburg:

Amnesty for Women, KOOFRA ,
FairLove Präventionsprojekt –
Diakonie Hamburg

Hessen:

FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht –
Frankfurt, FRANKA – Kassel, SOLWODI Fulda

Mecklenburg-Vorpommern: ZORA – Schwerin

Niedersachsen:

Kobra – Hannover, Phoenix – Hannover,
SOLWODI Braunschweig, SOLWODI Osnabrück

Nordrhein-Westfalen:

agisra – Köln, Beratungs-stelle für Migrantinnen
im Eine-Welt-Zentrum – Herne, Beratungsstelle
für Opfer von Menschenhandel der Diakonie
Mark-Ruhr – Hagen, Dortmunder Mitternachts-
mission, Nachtfalter Essen, Fachstelle für Opfer
von Frauenhandel in der frauenberatungsstelle
düsseldorf, NADESCHDA – Herford, SOLWODI
Aachen, SOLWODI Bonn, SOLWODI Duisburg,
SOLWODI Oberhausen

Rheinland-Pfalz:

SOLWODI Koblenz, SOLWODI Ludwigshafen,
SOLWODI Mainz

Saarland: Aldona – Saarbrücken

Sachsen:

KARO – Plauen, KOBRAnet – Dresden,
KOBRAnet – Leipzig

Sachsen-Anhalt: VERA – Magdeburg

Schleswig-Holstein: contra – Kiel

Thüringen: bekom thüringen

Außerhalb Deutschlands:

ALBA Project – La Strada Bozen (Bozen – Italien)
Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration
(Zürich – Schweiz)

Weiterführende Informationen zu den einzelnen
spezialisierten Fachberatungsstellen finden Sie
auf der KOK-Webseite unter:
[https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/
der-kok/fachberatungsstellensuche](https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/der-kok/fachberatungsstellensuche)

6. Vernetzung und Kooperation mit anderen Beratungsstellen

Die im KOK e.V. vernetzten Beratungsstellen sind in ganz Deutschland verteilt und es gibt in allen Bundesländern mindestens eine FBS. Auf regionaler Ebene kooperieren diese oft mit einer Vielfalt regionaler und lokaler Akteure. Aufgrund der verschiedenen Arbeitsschwerpunkte und Zielgruppen ermöglicht diese Vernetzung eine gegenseitige Unterstützung und Ergänzung.

Die bereits 1999 unter Federführung des BMFSFJ etablierte **Bund-Länder Arbeitsgruppe Menschenhandel** hat mit dem »Kooperationskonzept für die Zusammenarbeit von Fachberatungsstellen und Polizei für den Schutz von Opferzeugen /innen von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung« ein Konzept erarbeitet, das zu einer verbesserten Kooperation zwischen den Akteuren und einem angemessenen Schutz der Betroffenen beitragen soll. Derzeit gibt es in 13 Bundesländern **Kooperationsvereinbarungen**. Je nach regionalen Strukturen sind neben FBS und Polizei auch weitere relevante Institutionen oder Akteure in diese Kooperationsvereinbarung eingebunden. Der KOK e.V. war als Mitglied der B-L AG Menschenhandel maßgeblich an der Erarbeitung des Konzepts beteiligt. Flankierend zu den Kooperationsvereinbarungen existieren in den Bundesländern **Runde Tische** zum Thema Menschenhandel, die häufig ministeriell koordiniert werden. Zum Teil werden inzwischen auch auf der kommunalen Ebene Runde Tische eingerichtet.

Um Kooperationen zu stärken, lädt der KOK einmal jährlich Nichtregierungsorganisationen zum **Vernetzungstreffen** ein. Dies ermöglicht es Beratungsstellen aus dem deutschsprachigen Raum (neben Deutschland sind dies beispielsweise Österreich, Schweiz, Luxemburg), sich zu aktuellen Themen auszutauschen und Kooperationen weiter auszubauen.

Seit November 2022 gibt es in Deutschland zudem eine unabhängige **Berichterstattungsstelle zu Menschenhandel**. Diese hat die Aufgabe, die Einhaltung internationaler Verpflichtungen hinsichtlich der Bekämpfung des Menschenhandels zu überwachen, Handlungsbedarfe zu identifizieren und Empfehlungen an Politik und Verwaltung zu geben. Ihr Mandat bezieht sich auf alle Formen des Menschenhandels, einschließlich die Ausbeutung von Betteltätigkeiten und die Ausnutzung strafbarer Handlungen. Die Berichterstattungsstelle ist beim Deutschen Institut für Menschenrechte angesiedelt.

7. Was muss getan werden?

Es besteht grundsätzlich ein Schutzanspruch für Opfer von Gewalttaten, dem die Staaten nachkommen müssen. In Deutschland besteht **noch viel Änderungs- und Implementierungsbedarf**, der sich nicht zuletzt aus den Vorgaben des EU-Rechts ergibt.

Betroffene von Menschenhandel müssen effektiv und umfangreich über ihre **Rechte informiert** und in der **Durchsetzung** dieser **gestärkt** werden. Die Rechte, Interessen und der Schutz der Betroffenen müssen unabhängig von der Strafverfolgung angemessen berücksichtigt sein.

Es gilt, Betroffenen **legale Aufenthalts- und Arbeitsmöglichkeiten** zu bieten; nicht nur für die Dauer strafrechtlicher Verfahren und unabhängig von ihrer Aussagebereitschaft oder -fähigkeit.

Der Zugang zu **medizinischer Versorgung**, einschließlich Therapien, um das Erlebte zu verarbeiten, muss für alle Opfergruppen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, verbessert werden.

Die Möglichkeiten, entgangenen **Lohn und Entschädigung** einzufordern, müssen ausgebaut werden.

Um eine Unterstützung und Betreuung der Betroffenen zu gewährleisten, muss die **Finanzierung spezialisierter Fachberatungsstellen** sichergestellt werden.

Weiterführende Informationen

- **KOK e.V.:**
www.kok-gegen-menschenhandel.de
Hier sind auch alle im KOK e.V. organisierten sowie weitere Beratungsstellen aufgeführt und verlinkt.
- **Bundeskriminalamt:**
https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Menschenhandel/menschenhandel_node.html
- **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:**
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen>
- **Deutsches Institut für Menschenrechte:**
<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/menschenhandel>
- **Global Alliance against Traffic in Women:**
www.gaatw.org/
- **La Strada International:**
<http://lastradainternational.org/>
- **Europäische Union:**
https://ec.europa.eu/anti-trafficking/index_en/
- **OSZE:**
www.osce.org/secretariat/trafficking
- **Europarat:**
<https://www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking>
- **UNODC:**
www.unodc.org/unodc/human-trafficking/
- **UN Sonderberichterstatter*in zu Menschenhandel:**
<https://www.ohchr.org/EN/Issues/Trafficking/Pages/TraffickingIndex.aspx>

Kontakt und Spenden

Bedarfsgerechte Unterstützung und sichere Unterbringung der Betroffenen sind in Deutschland nach wie vor unzureichend gesichert. Dies möchte der KOK e.V. mit seiner Arbeit ändern!

Unterstützen Sie uns – jede Spende hilft!

Spendenkonto:

Evangelische Bank eG

IBAN: DE43 5206 0410 0003 9110 47

BIC: GENODEF1EK1

Spendentelefon: 0900 – 156 53 81

Bei Ihrem Anruf werden direkt 5,- Euro (davon 0,75 Euro Bearbeitungsgebühr für den Telefondienst) an den KOK e.V. gespendet. Das Geld wird dann von Ihrer nächsten Telefonabrechnung abgebucht. Spendenbescheinigungen werden gerne ausgestellt.

WeCanHelp:

Unterstützen Sie den KOK e.V. online über **www.wecanhelp.de**

Der KOK e.V. wird gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Die Informationsbroschüre **Menschenhandel** ist außerdem erhältlich zum Thema

- **Menschenhandel – Arbeitsausbeutung**
- **Menschenhandel – Ausbeutung von Betteltätigkeit und strafbaren Handlungen**
- **Menschenhandel – Organisierte und Rituelle Gewalt**

Auch erhältlich in englischer Sprache.

Herausgegeben von

Bundesweiter Koordinierungskreis gegen
Menschenhandel – KOK e.V.

Gestaltung: Ricarda Löser

Foto: Ana Catalá

Druck: Oktoberdruck, Berlin

© KOK e.V. – 5. aktualisierte Auflage 2022



Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.

Lützowstraße 102–104 | Hof 1, Aufgang A | 10785 Berlin

Tel.: 030 / 263 911 76

Fax: 030 / 263 911 86

info@kok-buero.de

www.kok-gegen-menschenhandel.de